

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) **Hebammenpraxis Dreigärten Brodowin, Inh. Frau Cordula Brockmann**

Stand März 2021

1. Geltungsbereich

Diese AGB der Hebammenpraxis Dreigärten Brodowin, Inh. Frau Cordula Brockmann (nachfolgend „Hebammenpraxis“ oder „wir“ genannt) gelten ausschließlich für Verträge über die Inanspruchnahme von Hebammenleistungen der Hebammenpraxis. Hebammenleistungen der Hebammenpraxis werden ausschließlich aufgrund dieser AGB erbracht.

2. Leistungen/Ort

Die Leistungen der Hebammenpraxis umfassen insbesondere

- Beratung
- Erstellen des Mutterpasses
- Ausstellen von Bescheinigungen über den errechneten Geburtstermin für Arbeitgeber und Krankenkassen
- Individuelle Basisdatenerhebung
- Individuelles Vorgespräch
- Aufklärungsgespräch Geburtsort
- Vorsorgeuntersuchungen
- GDM Screening
- Hilfe bei Beschwerden
- Außerklinische Geburtshilfe (Geburtshaus/Hausgeburt)
- Hilfe bei Fehlgeburt
- Wochenbettbetreuung
- Erstuntersuchung (U1)
- Entnahme von Körpermaterial (z.B. Blutentnahme)
- Beratung bei Stillschwierigkeiten
- Wahlleistungen laut Wahlleistungsvereinbarung

Dies ist keine abschließende Aufzählung der Leistungen der Hebammenpraxis. Die Leistungen werden nach Absprache in den Räumen der Hebammenpraxis Dreigärten Brodowin, Brodowiner Dorfstr. 81, 16230 Chorin OT Brodowin erbracht, im Heim der werdenden bzw. jungen Familie oder an anderen von den Beteiligten als geeignet befundenen Orten.

Für die außerklinische Geburtshilfe gibt es Ausschlusskriterien. Diese sind im Punkt 4 des Beiblatts 1 Kriterien zu Geburten im häuslichen Umfeld zur Anlage 3 Qualitätsvereinbarung zum Vertrag nach § 134a SGB V aufgelistet. Die aktuelle Version finden Sie auf der Website des Spitzenverbandes der Krankenkassen:

https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/ambulante_leistungen/hebammen_geburtshaeuser/hebammenhilfevertrag/hebammenhilfevertrag.jsp

2. Kostenübernahme

a) Die Kostenübernahme von Hebammenhilfe ist im Vertrag zur Versorgung mit Hebammenhilfe nach SGB V §134a geregelt. Leistungen im Rahmen dieses Vertrages sind gesetzliche Kassenleistungen. Die Leistungen im Einzelnen, ihre Häufigkeit und den Umfang dieser Leistungen entnehmen Sie bitte dem o.g. Vertrag. Die jeweils aktuelle Version können Sie auf der Webseite des GKV-Spitzenverbandes oder bei Ihrer Krankenkasse einsehen. Die Abrechnung erfolgt direkt mit der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse. Wenn die Leistungen, welche laut Hebammen-Gebührenvereinbarung dem Grunde nach abrechnungsfähig sind, die dort geregelte Häufigkeit oder den Umfang aber übersteigen und/oder Ihre gesetzliche Krankenkasse die Zahlung begründet oder unbegründet nicht übernimmt, erfolgt eine private Rechnungsstellung (siehe Punkt 2.d). Eine entsprechende Hinweispflicht der Hebammenpraxis vor Erbringung dieser Leistung besteht nicht.

b) Quittierungspflicht

Mit Inkrafttreten des Vertrages zur Versorgung mit Hebammenhilfe nach SGB V §134a zum 01.08.2007 sind Hebammen verpflichtet, gegenüber der Krankenkasse erbrachte Leistungen von Ihnen als Versicherte der gesetzlichen Krankenkasse mittels Unterschrift bestätigen zu lassen. Ihre Unterschrift ist Voraussetzung, damit wir unsere Leistungen mit der Krankenkasse abrechnen können. Sie sind daher verpflichtet, unsere nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen zu quittieren.

c) Private Krankenversicherung

Als Privatversicherte erhalten Sie eine Rechnung entsprechend der gültigen Privat-Gebührenordnung des Bundeslandes, in dem Sie wohnen.

Die Erstattung der Hebammengebühren im Rahmen einer privaten Krankenversicherung hängt von den Einzelheiten des jeweils geschlossenen Krankenversicherungsvertrages ab. Welche Hebammenleistungen im Vertrag Ihrer Privatkasse enthalten sind, ist von Ihnen im Voraus selbst zu klären. Der Anspruch Ihrer Hebamme Ihnen gegenüber wird dadurch nicht gemindert.

d) Selbstzahler, private Rechnungsstellung

Sofern bei Ihnen kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz besteht oder von Ihnen Zusatzleistungen (siehe Punkt 3.) in Anspruch genommen werden, besteht nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften keine Leistungspflicht eines öffentlichen-rechtlichen Kostenträgers (z.B. Krankenkasse etc.). In diesen Fällen werden Ihnen die erbrachten Leistungen privat in Rechnung gestellt.

Dies gilt auch, wenn die Leistungen, welche laut Hebammen-Gebührenvereinbarung dem Grunde nach abrechnungsfähig sind, die dort geregelte Häufigkeit oder den Umfang aber übersteigen und/oder Ihre gesetzliche Krankenkasse die Zahlung begründet oder unbegründet nicht übernimmt. Eine entsprechende Hinweispflicht der Hebammenpraxis vor Erbringung dieser Leistung besteht nicht.

e) Fachärztliches Konsil (zusätzliche ärztliche Beratung)

Bei Terminerreichung- bzw. Überschreitungen verlangt Ihre gesetzliche Krankenkasse ein fachärztliches Konsil, welches Voraussetzung für die Zahlung der Geburtsgebühr an die Hebamme ist. Für dieses fachärztliche Konsil gibt es keinerlei fachliche Grundlage oder Notwendigkeit. Sollten Sie dieses Konsil jedoch verweigern, kann ich die Betreuung der Geburt nicht übernehmen. In diesem Fall wird ein Ausfallhonorar fällig (siehe Punkt 3c). Klagen Sie ggf. Ihr Recht auf Selbstbestimmung in Verbindung mit Ihrem Recht auf gesetzliche Hebammenleistungen gegenüber den Krankenkassen ein.

3. Zusatzleistungen außerhalb der Gebührenvereinbarung/Wahlleistungen

a) Verwaltungspauschale

Mit Abschluss des Behandlungsvertrages erhebt die Hebamme gegenüber der Leistungsempfängerin eine Verwaltungspauschale in Höhe von 150 Euro. Diese wird von den Krankenkassen nicht erstattet. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Verwaltungspauschale bei Rücktritt von diesem Vertrag besteht nicht.

Der Abschluss eines Behandlungsvertrags sowie die Wahlleistungsvereinbarung sind Voraussetzung zur Annahme der Geburtsbetreuung. Sollten Sie die Unterlagen nicht (rechtzeitig) unterschreiben behalten wir uns vor, Ihren Platz anderweitig zu vergeben.

b) Rufbereitschaftspauschale, Rufbereitschaftszeitraum

Für die 24-stündige Erreichbarkeit der Hebammenpraxis oder deren Vertretung bei einer geplanten Haus- oder Praxisgeburt bzw. Anbetreuung zur Geburt bei geplanter Klinikentbindung (Geburtsbetreuung) wird eine Rufbereitschaftspauschale für eine 1:1-Betreuung erhoben.

Die Rufbereitschaft beginnt drei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und endet 24 Stunden nach der Geburt des Kindes.

In dieser Zeit ist die Hebammenpraxis rund um die Uhr erreichbar. Dies erfolgt über die der Schwangeren bekanntgegebenen Telefonnummern (Anrufbeantworter, Cityruf oder Handy). Sollte aus von der Hebammenpraxis zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit, Parallelgeburt, Fortbildung) die Rufbereitschaft nicht ununterbrochen gewährleistet sein und die Geburt aus diesem Grund in einem Krankenhaus stattfinden müssen, hat die Schwangere Anspruch auf Erstattung des gezahlten Betrages. Die Rufbereitschaft gehört nicht zu den Leistungen, die die gesetzlichen Krankenkassen regelmäßig übernehmen. Dies hat zur Folge, dass die Rufbereitschaftspauschale nicht von der Hebamme gegenüber der Krankenkasse abgerechnet werden kann, sondern dass diese von der Schwangeren an die Hebamme bezahlt werden muss, ohne dass ein Anspruch gegen die Krankenkasse auf Übernahme oder Erstattung besteht.

Die Zahlung hat bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Rufbereitschaft zu erfolgen.

Manche Krankenkassen erstatten im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Kosten für die Wahlleistungen ganz oder anteilig, weshalb Ihnen empfohlen wird, sich bei Ihrer Krankenkasse vor einer Leistungserbringung schriftlich zu erkundigen und auch auf eine schriftliche Rückmeldung zur Kostenübernahme zu bestehen.

Derzeit werden trotz fehlender Regelungen in den Verträgen mit den Krankenkassen von einigen die Rufbereitschaftspauschalen ganz oder teilweise übernommen. Stellen Sie trotz des obigen Hinweises einen Antrag auf Erstattung bei Ihrer Krankenkasse, es wird eine frühzeitige und schriftliche Antragsstellung noch vor Rufbereitschaftsbeginn empfohlen. Die Krankenkasse ist in jedem Einzelfall berechtigt und verpflichtet, die Frage der Übernahme zu prüfen. Bestehen Sie wiederum auf eine schriftliche Benachrichtigung über die Entscheidung der Krankenkasse vor Vertragsbeginn.

c) Wegegeld

Bei einer Entfernung von mehr als 20 km einfacher Wegstrecke zwischen der Hebammenpraxis und dem Wohnort der Schwangeren kann es sein, dass Ihre Krankenkasse die Bezahlung der Wegstrecke nicht in jedem Falle in vollem Umfang übernimmt. Auch wird bei der Berechnung der Wegestrecke seitens der Krankenkasse der kürzeste Weg durch Routenplaner ermittelt. Dabei kann es sich um unbefestigte Wege, die im Winter nicht geräumt werden oder Waldwege handeln, die nur für Forstwirtschaft freigegeben sind. Sofern es sich nicht um die direkte Zufahrt zu Ihrem Wohnsitz handelt, lehne ich die Fahrt über unbefestigte oder gesperrte Wege ab. Die Kostenübernahme für jeweils die gesamte Wegstrecke (jeweils Hin- und Rückfahrt) auf befestigten, für den öffentlichen Verkehr freigegebenen und im Winter geräumten Straßen sollte sich die Schwangere vorab von ihrer Krankenkasse schriftlich bestätigen lassen.

Sollte Ihre Krankenkasse die Kosten nicht in vollem Umfang übernehmen und die Rechnung entsprechend kürzen, wird Ihnen der Differenzbetrag privat in Rechnung gestellt.

d) Ausfallhonorar

Sollten Sie das geforderte fachärztliche Konsil bei Terminüberschreitung ablehnen, wird ein Ausfallhonorar für die dann von der Hebammenpraxis nicht abrechenbare Geburt fällig. Dies gilt auch für den Fall, dass Sie sich während der letzten sechs Wochen Ihrer Schwangerschaft ohne medizinische Notwendigkeit gegen eine außerklinische Geburt entscheiden.

e) Kinderwunschberatung, Verhütungsberatung, sonstige Beratungstermine

Kinderwunschberatung, Verhütungsberatung und sonstige Beratungstermine können nach Terminabsprache in Anspruch genommen werden.

4. Termine

a) Durch die Tätigkeit der Hebammenpraxis in der Geburtshilfe kann es bei Terminierungen (Hausbesuche, Praxistermine) zu Verschiebungen oder Ausfällen kommen. Die Hebammenpraxis ist bemüht, diese mögliche Besonderheit dieses Berufsfeldes frühzeitig mitzuteilen und Ausfälle so bald wie möglich nachzuholen.

b) Die Hebammenpraxis behält sich vor, Termine, die sonst verschoben werden müssten, durch eine fachlich geeignete Vertretung wahrnehmen zu lassen. Die Mitteilung hierüber erfolgt so zeitig wie möglich.

c) Terminvereinbarungen können persönlich, schriftlich oder telefonisch erfolgen. Ein vereinbarter, aber nicht wahrgenommener Termin kann Ihnen privat in Rechnung gestellt werden, sofern er nicht spätestens 24 Stunden vorher abgesagt wurde.

d) Wenn ein Termin durch die Leistungsempfängerin nicht rechtzeitig abgesagt wird oder bei Verspätungen, kann die Hebamme der Leistungsempfängerin das Honorar für die ungenutzte Zeit gemäß § 615 BGB in Rechnung stellen, es sei denn, die Leistungsempfängerin trifft an dem Versäumnis des Termins kein Verschulden. In diesem Fall sind die Verhinderungsgründe schriftlich mitzuteilen und gegebenenfalls nachzuweisen. Der Nachweis, dass kein Schaden oder nur ein wesentlich niedrigerer entstanden sei, bleibt hiervon unberührt.

5. Änderungen der Krankenversicherung und der persönlichen Daten

Ändern sich im Laufe unserer Betreuung Ihre Krankenversicherung oder Ihre persönlichen Daten, wie Familienname, Adresse, Telefonnummer, ist dies umgehend der Hebammenpraxis schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen, um eine ordnungsgemäße Leistungsabrechnung zu gewährleisten.

6. Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Die Parteien verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Dabei kommt den Patientenrechten eine besondere Bedeutung zu. Weitere Grundlagen sind

a) die Richtigkeit der gegenüber der Hebammenpraxis gemachten Angaben als Basis der Betreuung und der Abrechnung der Hebammenleistungen,

b) die ordnungsgemäße Vorbereitung laut der zur Verfügung gestellten Listen, insbesondere

- benötigtes Material zusammenlegen und gut zugänglich bereithalten
- den privaten PKW betankt und im Winter fahrbereit halten (im Falle einer Verlegung)
- den Weg in die Wunschklinik und die nächstgelegene Klinik gut kennen
- für eine zuverlässige Betreuung der Geschwisterkinder sorgen
- die Hebamme zeitnah über den Geburtsbeginn (bei Wehentätigkeit und Blasensprung) informieren
- die ausgehändigte Telefonliste mit wichtigen Rufnummern ausfüllen und gut sichtbar anbringen
- Flure, Zufahrten u.ä. für den Rettungsdienst freihalten

c) die Kooperation der Schwangeren hinsichtlich der von der Hebamme vorgeschlagenen Maßnahmen. Sollten Sie mit einer Maßnahme nicht einverstanden sein, die die Hebamme für erforderlich hält, wird dies in der Dokumentation vermerkt und ist auf Verlangen der Hebamme von Ihnen gegenzuzeichnen.

7. Anwesenheit Dritter

a) Zur Geburt ist die Anwesenheit einer weiteren Person (neben der Gebärenden und der Hebamme) erforderlich. Dies kann eine Person Ihres Vertrauens sein.

b) Die anwesenden Personen sollten über den grundlegenden Verlauf der Geburt orientiert sein und mit der Hebamme ebenfalls entsprechend Punkt 6 vertrauensvoll zusammenarbeiten.

c) Dies gilt auch für weitere anwesende Personen.

d) Sollten Kinder anwesend sein, ist hierfür eine geeignete Betreuungsperson abzustellen.

8. Schweigepflicht

Hebammen unterliegen der Schweigepflicht. Ihre persönlichen Aussagen, Angaben und der Verlauf Ihrer Schwangerschaft werden von der Hebammenpraxis vertrauensvoll behandelt. Dies gilt auch für die angestellten Mitarbeiterinnen der Hebammenpraxis.

9. Haftung

Jeder Teilnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für die von ihm verursachten Schäden. Anwesende Kinder unterliegen der Aufsichtspflicht der Eltern. Eine Haftung der Hebammenpraxis für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art besteht nicht, es sei denn, dass der Hebammenpraxis ein Verursachungsbeitrag zur Last gelegt werden kann oder ihr ein Verschulden zur Last fällt. Auf Wertgegenstände und Garderobe haben die Teilnehmer selbst zu achten.

10. Gesundheitsbestimmungen

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen, insbesondere des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz). Einschränkungen oder gesundheitliche Beschwerden sind unverzüglich der Hebammenpraxis mitzuteilen.

11. Datenschutz

Beauftragte für den Datenschutz

Cordula Brockmann

Brodowiner Dorfstr. 81

16230 Chorin OT Brodowin

033362 / 71186

info@dreigaerten.de

Datenschutzerklärung

Art und Zweck der verarbeiteten Daten

Im Rahmen der Hebammentätigkeit werden personenbezogene Daten der Patientin wie auch der (geborenen/ungeborenen) Kinder von der Hebamme als verantwortliche Stelle erhoben, verarbeitet und genutzt. Neben Angaben zu Person und sozialem Status (Name, Adresse, Kostenträger, usw.) gehören hierzu insbesondere die für die Behandlung notwendigen medizinischen Befunde. Ein Umgang mit diesen Daten erfolgt lediglich, soweit dies für die Erbringung, Abrechnung,

Dokumentation und Archivierung gemäß der Hebammenberufsordnung oder Sicherung der Qualität der Hilfeleistung der Hebamme erforderlich ist. Die Hebamme erfüllt die Voraussetzungen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten entsprechend des Art 9 Abs. 3 DSGVO.

Weitergabe der Daten

Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, wenn die Patientin einwilligt oder eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht, was in folgenden Konstellationen regelmäßig der Fall ist:

- Die Hebamme unterliegt auch gegenüber anderen an der Behandlung beteiligten Personen (z.B. Ärzten) der Schweigepflicht. Die medizinisch erforderlichen Daten wird die Hebamme jedoch mit diesen Personen austauschen, sofern die Patientin hiermit einverstanden ist oder eine Notsituation dies rechtfertigt, insbesondere wenn die Patientin nicht ansprechbar und weitere Hilfe dringlich ist.
- Die Abrechnung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern, insbesondere den Krankenkassen, erfolgt direkt diesen gegenüber, sei es durch die Hebamme unmittelbar oder entsprechend § 301a Abs. 2 SGB V über eine externe Abrechnungsstelle.
- Bei Privatpatientinnen oder im Rahmen von Wahlleistungen erfolgt die Abrechnung direkt gegenüber der Patientin, sei es durch die Hebamme unmittelbar oder mit separat zu erklärender Einwilligung der Patientin über eine externe Abrechnungsstelle.
- Sofern Probenentnahmen (z.B. Blut) vorgenommen werden, führt die Hebamme die Untersuchung der Proben nicht selbst durch, sondern beauftragt damit im Namen des Patienten einen Laborarzt bzw. ein medizinisches Labor.

Des Weiteren werden Ihre Daten an folgende Empfänger weitergegeben: Vertretungshebammen

Die Daten werden auf folgenden Plattformen gespeichert:

Microsoft Office 365 (Name/Adresse/Telefonnummer/Rechnungen/Versicherungsdaten/errechneter Geburtstermin)

Google Kalender (Name/Telefonnummer/errechneter Geburtstermin)

Um eine uneingeschränkte Kommunikation im Rahmen der Erfüllung des Behandlungsvertrages zu gewährleisten werden ferner Ihr Name sowie Ihre Telefonnummer und Anschrift in meinem Mobiltelefon gespeichert.

Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden zunächst so lange gespeichert, bis die Betreuung abgeschlossen und abgerechnet ist. Nach der Rechnungsstellung entstehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten aus dem Steuerrecht (§14b UStG). Danach müssen entsprechende Nachweise zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres.

Nach § 630f Abs. 3 BGB besteht eine Aufbewahrungspflicht für die Dokumentation der Hebammenversorgung von zehn Jahren. Gleiches ergibt sich regelmäßig auch aus der gültigen Hebammenberufsordnung, sofern dort nicht längere Fristen vorgesehen sind. Im Hinblick auf § 199 Abs. 2 BGB ist die Hebamme berechtigt, die Dokumentation bis zu 30 Jahre aufzubewahren.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, und Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Sofern die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, besteht auf Ihrer Seite ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DSGVO). Darüber hinaus haben sie ggf. ein Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung (Art. 21. DSGVO).

Beschwerderecht und Aufsichtsbehörde

Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO die Möglichkeit, Beschwerde bei der zuständigen Landesdatenschutzbehörde zu erheben. In diesem Falle ist dies die zuständige Aufsichtsbehörde:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg

Stahnsdorfer Damm 77

14532 Kleinmachnow

Telefon: 03 32 03/356-0

Telefax: 03 32 03/356-49

E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de

Website: <http://www.lda.brandenburg.de>

13. Kommunikation

Wir möchten darauf hinweisen, dass schriftliche Kommunikation, insbesondere per Mail oder anderen Messenger-Diensten wie Whatsapp oder facebook, nicht sicher ist und wir sensible Daten nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch auf diesen Wegen übermitteln. Bitte bedenken Sie dies grundsätzlich bei Ihrer Kommunikation. Beratungsanfragen auf diesen Wegen behandeln wir als ausdrücklichen Wunsch Ihrerseits.

14. Schlussbestimmungen

a) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser AGB müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

b) Erfüllungs- und Zahlungsort ist Brodowin, Deutschland.

c) Diese AGB sind urheberrechtlich geschützt. Einer gewerblichen Nutzung durch Dritte wird ausdrücklich widersprochen. Aus der Veröffentlichung auch im Internet folgt nicht, dass diese AGB Dritten zur Nutzung oder Abänderung überlassen werden. Die Verfolgung von Verletzungen des Urheberrechts bleibt vorbehalten.

d) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Zusätzliche Informationen

Grundlagen

Grundlagen der Hebammentätigkeit sind v.a. das Hebammengesetz, die Hebammenberufsordnung Brandenburg und die EU-Richtlinie 2005/36/EG. In diesen Gesetzen und Richtlinien ist das Tätigkeitsfeld der Hebamme und der Umfang ihrer Befugnisse beschrieben, z.B. die Schwangerenbetreuung inkl. der Vorsorge bei gesunden Schwangeren sowie die Leitung der regelrechten Geburt.

Für gesetzlich Versicherte ist der Leistungsumfang Ihrer Krankenkasse und seine Voraussetzungen im „Vertrag zur Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134 a SGB V“ geregelt. Außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung gilt die Privatgebührenverordnung des Bundeslandes, in dem die Geburt stattfindet.

Qualifikationen

Hebammenexamen 1983 (Universitätsfrauenklinik Göttingen)

Wichtige Fortbildungen: 2005-2007 Chinesische Medizin für die Geburtshilfe (Shou Zhong - Schule für Traditionelle Chinesische Medizin e.V.); 2008-2013 Traditionelle Hebammenkunst THK™ (Deutscher Fachverband für Hausgeburtshilfe DFH e.V.); 2012-2014 Studium „Management im Gesundheitswesen/ Health Care Management - Vertiefung Midwifery“ Modul 1-3 (Donauuniversität Krems)

Praktische Erfahrung: 1983-1994 Kreißaal-Hebamme in verschiedenen Krankenhäusern; 1994 Mitbegründerin des Geburtshaus München e.V, dort tätig bis 1998; 1998-heute freiberufliche Hausgeburtshilfe; 2012 Gründung Hebammenpraxis Dreigärten Brodowin mit Hausgeburtshilfe und Geburtshilfe im Geburtshaus.

Arbeitsweise

Wichtigstes Ziel der traditionellen und eigenständigen Hebammen-Arbeitsweise, der sich die Hebammenpraxis verpflichtet fühlt, ist die langfristige Gesunderhaltung von Mutter und Kind sowohl in körperlicher als auch in seelischer Hinsicht. Die dazu erforderlichen Hebammen-Kernkompetenzen sind gerichtet auf

- 1) eine an den Ressourcen von Mutter und Kind orientierte, individuelle Begleitung, die den Patientenrechten hohe Priorität einräumt,
- 2) präventive, non-invasive und non-medikamentöse Maßnahmen, die einen gesunden (regelrechten) Schwangerschafts- und Geburtsverlauf begünstigen bzw. ermöglichen,
- 3) die rechtzeitige Erkennung von behandlungsbedürftigen Verläufen und ggf. die Weiterleitung in ärztliche Betreuung bzw. in ein Krankenhaus.

Dazu bedient sich die Hebammenpraxis im Wesentlichen der Anamneseerhebung¹, der Beratung, äußerer und innerer Untersuchungen, verschiedener physikalischer Maßnahmen sowie – z.B. im

¹ Erhebung der individuellen Krankengeschichte

Rahmen der Mutterschaftsvorsorge – Laboruntersuchungen. Die kindlichen Herztöne werden mittels eines Pinard-Stethoskops² und – z.B. während der Geburt – ggf. über ein Dopton³ abgeleitet.

Die Hebammenpraxis ist zertifiziert in der Traditionellen Hebammenkunst THK®, wie sie vom Deutschen Fachverband für Hausgeburtshilfe e.V. DFH zur Ausübung der Hebammengeburtshilfe gefordert und anerkannt ist.

Bundesweit wird die Qualität in der außerklinischen Geburtshilfe von QUAG e.V. erhoben, allgemeine Informationen dazu finden Sie unter:

http://quag.de/downloads/Quag-Zu_Hause_und_im_Geburtshaus.pdf

Die Hebammenpraxis Dreigärten Brodowin fühlt sich dem Kerndokument des Internationalen Hebammenverbandes ICM „International Code of Ethics for Midwives“⁴ als verbindliches Leitbild für das eigene Handeln sowie - mit Blick auf nachfolgende Generationen - dem Kriterium der Nachhaltigkeit in allem Tun verpflichtet.

Arbeitsorte

Als eigenständige, traditionell arbeitende Hebamme übt die Hebammenpraxis ihre Tätigkeit überwiegend an folgenden Orten aus:

- 1) im eigenen Heim der Schwangeren bzw. Gebärenden und ihrer Familie (z. B. bei einer Hausgeburt)
- 2) in den Räumen der Hebammenpraxis Dreigärten Brodowin in der Brodowiner Dorfstr. 81 in Chorin OT Brodowin
- 3) an anderen, von der Schwangeren und der Hebamme gleichermaßen als angemessen empfundenen Orten

Die daraus folgenden organisatorischen Gegebenheiten und Notwendigkeiten unterscheiden sich naturgemäß. Dies ist vor allem während der Geburt im Falle einer notwendigen Verlegung der Gebärenden von Bedeutung.

Bei einer Hausgeburt müssen sich die werdenden Eltern und die Hebammenpraxis bezüglich der Wege in das nächstgelegene Krankenhaus orientieren und über mögliche Erschwernisse (z.B. Etagenwohnung, enges Treppenhaus, erschwerte Zufahrt für den Rettungsdienst) im Klaren sein und diese Voraussetzungen in ihre Entscheidungen einbeziehen.

Die Bedingungen im Hause der Hebammenpraxis unterscheiden sich von einer Hausgeburt lediglich dadurch, dass die Räumlichkeiten explizit auf die Geburtshilfe abgestimmt sind: das örtliche Gesundheitsamt des Landkreises Barnim war in die Planung eingebunden und hat die Gegebenheiten abgenommen, es werden halbjährliche Untersuchungen des Wassers durchgeführt, die Rettungswege sind definiert und die Kooperation mit dem nächst gelegenen Krankenhaus, dem Werner-Forßmann-

² Hörrohr aus Holz oder Metall

³ Kleines transportables und unterwassertaugliches Gerät auf Ultraschallbasis zur Ableitung der kindlichen Herztöne, unabhängig von der Position der Gebärenden, jedoch ohne Aufzeichnungsfunktion.

⁴ Link zum „International Code of Ethics for Midwives“:

https://internationalmidwives.org/assets/uploads/documents/CoreDocuments/CD2008_001%20V2014%20ENG%20International%20Code%20of%20Ethics%20for%20Midwives.pdf

Krankenhaus in Eberswalde (18,6 km/22 min.) ist erprobt und sehr gut. Die nächstgelegenen Rettungswachen befinden sich in Parstein (7,5 km/11 min.) und in Sandkrug (9,7 km/11 min.)⁵.

Der medizinisch-technische, personelle und räumliche Standard eines Krankenhauses kann in der außerklinischen Geburtshilfe nicht vorausgesetzt werden!

Sollte der Wohnort der Schwangeren weiter als eine Autostunde von der Hebammenpraxis entfernt liegen, ist nur eine Geburtshausgeburt möglich. Eine Hausgeburt wird in diesem Fall nicht angeboten. Bei einer Entfernung von mehr als 30 Minuten kann die Wochenbettbetreuung nicht verbindlich übernommen werden. Für die Entfernungen legen wir die Angaben von Google-Maps zugrunde.

Ausstattung

U.a. folgende Materialien werden sowohl in der Hausgeburtshilfe als auch in der Hebammenpraxis Dreigärten vorgehalten:

- 1) Medikamente laut Hebammen-Berufsordnung des Landes Brandenburg
- 2) Blutdruckmessgerät
- 3) Thermometer
- 4) Pulsuhr
- 5) Zur Ableitung der kindlichen Herztöne Pinard-Stethoskop und Dopton
- 6) Verbrauchsmaterialien im medizinisch üblichen Standard wie (sterile) Untersuchungshandschuhe, Desinfektionsmittel, Einmalkatheter, Krankenunterlagen etc.
- 7) Sterile Instrumente zur Abnabelung und ggf. zur Versorgung von Dammverletzungen
- 8) Mechanische Schleimabsauger und Ambu-Beutel für Neugeborene zur Einleitung von Notfallmaßnahmen

Aufgrund der strikten Trennung zwischen stationärem und ambulantem Bereich liegen der Hebammenpraxis notwendige Befunde nicht immer zeitgerecht vor, z.B. bei der Bestimmung der kindlichen Blutgruppe nach der Geburt. Ist die Blutgruppe der Wöchnerin Rhesus negativ, ist ggf die Gabe eines Medikamentes prophylaktisch erforderlich, welches nur durch oder in Anwesenheit eines/r Arztes/Ärztin verabreicht werden kann. Dies erfordert ggf. zusätzlichen organisatorischen Aufwand.

Vertretung

Die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen gestatten es nicht, eine Vertretung außerhalb der Hebammenpraxis Dreigärten Brodowin zu benennen. Im Falle einer Nichterreichbarkeit im Dringlichkeitsfall (siehe Punkt 3b) kann selbstverständlich ein Krankenhaus aufgesucht werden. Schwangere und Mütter können sich aber auch rechtzeitig der Unterstützung und des Back-ups einer geeigneten Kollegin versichern. Eine Liste der Hebammen, die außerklinische Geburtshilfe in den Landkreisen Barnim, Märkisch Oderland und Uckermark anbieten, wird auf Wunsch gerne ausgegeben.

⁵ Die angegebenen Entfernungen in Autominuten variieren je nach Verkehrslage und Witterungsbedingungen.

Preise

für Leistungen außerhalb der Hebammengebührenordnung

Anmeldepauschale Schwangerschaft	150,00 €
Rufbereitschaftspauschale	500,00 €
Ausfallhonorar Geburt	600,00 €
Stundensatz	70,00 €
Gefahrener Kilometer	1,35 €

